

A decorative pattern of overlapping diamonds in various colors: dark blue, light blue, orange, green, and light grey, arranged in a grid-like fashion.

# Prüfungspflicht § 34f und § 34h GewO

## Einleitung

Für Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f der Gewerbeordnung (GewO) und für Honorar-Finanzanlagenberater im Sinne des § 34h GewO besteht nach § 24 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) eine Prüfungspflicht. Hiernach ist ein Prüfungsbericht oder eine Negativerklärung abzugeben. Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über die Regelungen zur Prüfungspflicht.

**Achtung:** Seit 20. April 2023 gilt die Abfragepflicht der Nachhaltigkeitspräferenzen (ESG-Kriterien) auch für Finanzanlagenvermittler sowie Honorar-Finanzanlagenberater. Dies ist Folge einer erneuten Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV).

Zum 1. August 2020 wurde die FinVermV wiederum an die Vorgaben der MiFID II angepasst. Hierbei wurden auch neue Berufspflichten eingeführt. Bitte beachten Sie hierzu unter Merkblatt „Berufspflichten für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater unter: [www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten](http://www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten) .

## Inhalt

	Seite
1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen	3
2. Jährliche Prüfungspflicht	3
3. Prüfungsbericht oder Negativerklärung?	4
4. Einzelprüfung oder Systemprüfung?	6
5. Geeignete Prüfer	7
6. Aufbau und Inhalt eines Einzelprüfungsberichtes	7
7. Aufbau und Inhalt eines Systemprüfungsberichtes	9
8. Einzelprüfungsbericht des Obervermittlers im abgestuften Vertrieb	11
9. Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten	11
10. Gebühren	11
11. Außerordentliche Prüfung, Auskunft und Nachschau	12
12. Verstöße gegen die Prüfungspflicht	12

## 1. ALLGEMEINES UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Pflicht für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater zur Abgabe von Prüfungsberichten oder Negativerklärungen ergibt sich aus § 24 FinVermV. Die jährlichen Prüfungsberichte sind ein zentrales Instrument der gewerberechtlichen Aufsicht, um die laufende Einhaltung der Berichtspflichten und damit die ordnungsgemäße Tätigkeit der Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater zu überwachen. Daher kommt ihnen erhebliche Bedeutung zu. Den Wortlaut der in diesem Merkblatt genannten Rechtsvorschriften können Sie hier abrufen:

- Gewerbeordnung (GewO): <http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html>
- Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV): <http://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html>

## 2. JÄHRLICHE PRÜFUNGSPFLICHT

Die Pflicht der Finanzanlagenvermittler und der Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34f Absatz 1 Satz 1 GewO, § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO) zur Abgabe eines Prüfungsberichtes oder einer Negativerklärung nach § 24 Absatz 1 FinVermV besteht für jedes Kalenderjahr und ist **jeweils frühestens nach Ablauf des Berichtsjahres und spätestens bis zum 31.12. des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres** zu erfüllen.

**Beispiel:** Für das Kalenderjahr 2023 ist der Prüfungsbericht bzw. alternativ die Negativerklärung frühestens ab 1.1.2024 bis spätestens zum 31.12.2024 einzureichen.

Der **Prüfungsbericht** ist unaufgefordert bei der zuständigen Erlaubnisbehörde einzureichen. Hierfür steht unser **Einreichungs-Tool** unter [www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten](http://www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten) zur Verfügung. Alternativ ist eine Einreichung per Post oder E-Mail möglich.

Die **Negativerklärung** ist ebenfalls unaufgefordert und in Textform einzureichen. Auch hierfür ist unser Einreichungs-Tool nutzbar: [www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten](http://www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten).

Zuständige Erlaubnisbehörde für alle Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater in Bayern mit Ausnahme des Zuständigkeitsbereichs der IHK Aschaffenburg ist die IHK für München und Oberbayern.

**Achtung: Die bloße Gewerbeabmeldung befreit grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Abgabe eines Prüfungsberichts bzw. einer Negativerklärung.**

Die Pflicht zur Abgabe eines Prüfungsberichts bzw. einer Negativerklärung entfällt für das laufende sowie das dem Verzicht vorhergehende Jahr (Beispiel für Verzicht 2024: Entfallen der Pflicht der Abgabe eines Prüfungsberichts bzw. einer Negativerklärung für 2024 sowie 2023) grundsätzlich in den folgenden beiden Konstellationen:

- Verzicht auf die Erlaubnis (Formular unter [www.ihk-muenchen.de/finanzanlagenvermittler](http://www.ihk-muenchen.de/finanzanlagenvermittler) abrufbar)

oder

- Einreichung des Formulars über die ernsthafte und endgültige Aufgabe des Gewerbes sowie zusätzlich einer Kopie der Gewerbeabmeldung (sog. „Schubladenerlaubnis“ ohne Eintragung in Vermittlerregister nach § 11a GewO) bis spätestens zum 31.12. des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Bitte wenden Sie sich bei dieser Möglichkeit für eine Beratung sowie das Formular [negativerklaerungen@muenchen.ihk.de](mailto:negativerklaerungen@muenchen.ihk.de).

**Diese Möglichkeit ist ausgeschlossen**, wenn der/die Erlaubnisinhaber/ -in bis zum 31.12. des Jahres der Aufgabe des einschlägigen Gewerbes eine Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler nach § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) oder als Anlageberater/-vermittler mit Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG oder als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater (wieder) aufnimmt. In diesen Fällen bleibt nur die Möglichkeit eines Verzichtes. Sofern ein Gewerbetreibender seine Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater ernsthaft und endgültig einstellt, lässt dies die Prüfungspflicht nach § 24 Absatz 1 FinVermV für das der Gewerbeaufgabe vorangehende Berichtsjahr und für das Jahr der Gewerbeaufgabe entfallen.

### 3. PRÜFUNGSBERICHT ODER NEGATIVERKLÄRUNG?

Die Pflicht zur Abgabe eines Prüfungsberichts entsteht bereits dann, wenn der Gewerbetreibende im Berichtsjahr eine Finanzanlagenvermittlung oder -beratung im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO bzw. wenn der Honorar-Finanzanlagenberater eine Honorar-Finanzanlagenberatung im Sinne des § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO durchgeführt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Bestands- oder Neukunden handelte und auch dann, wenn lediglich eine Beratung erfolgte und/oder wenn kein Umsatz erzielt wurde.

Die Anlageberatung ist in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1a des KWG legal definiert und umfasst „die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben

wird.“

Eine erlaubnispflichtige Anlagevermittlung i. S. v. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 KWG liegt vor, wenn der Gewerbetreibende eine auf die Anschaffung oder Veräußerung einer Finanzanlage i. S. v. § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 GewO gerichtete Willenserklärung des Anlegers als „Bote“ überbringt, z. B. den vom Anleger unterschriebenen Zeichnungsschein an den Veräußerer weiterleitet. Auch wer auf den Anleger mit der Zielsetzung einwirkt, dass dieser eine Finanzanlage von einem Dritten erwirbt und dessen Bereitschaft zum Abschluss eines derartigen Geschäfts somit fördert, erbringt eine Anlagevermittlung im Sinne der Erlaubnisvorschrift.

Nähere Informationen zum Begriff der Anlagevermittlung können Sie dem Merkblatt „Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler“ entnehmen, abrufbar unter [www.ihk-muenchen.de/finanzanlagenvermittler/](http://www.ihk-muenchen.de/finanzanlagenvermittler/).

**Der Gewerbetreibende muss den Prüfungsbericht auf seine Kosten durch einen geeigneten Prüfer erstellen lassen. Hierbei sollte der Prüfer rechtzeitig beauftragt werden, so dass der Prüfungsbericht jeweils bis zum 31.12. des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres eingereicht werden kann.**

Auch Gewerbetreibende nach § 34f Absatz 1 GewO, die ausschließlich für einen anderen Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater tätig waren, sind zur Abgabe eines Prüfungsberichtes verpflichtet.

Wurde im Berichtsjahr **keine Finanzanlagenvermittlung oder -beratung im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO bzw. keine Honorar-Finanzanlagenberatung im Sinne des § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO** durchgeführt, ist kein Prüfungsbericht abzugeben, sondern eine Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV (sog. Negativerklärung). Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende im Berichtsjahr Bestandsprovisionen bezogen hat, ohne eine nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO oder § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit auszuführen.

Für die Abgabe einer Negativerklärung ist die Mitwirkung eines Prüfers **nicht** erforderlich. Sofern die Erklärung von einer anderen Person, z.B. einem Wirtschaftsprüfer oder auch Steuerberater eingereicht werden soll, bitten wir um einen schriftlichen Nachweis der Bevollmächtigung für die Abgabe dieser Erklärung.

Die Negativerklärung können Sie ebenfalls **frühestens nach Ablauf des Berichtsjahres und spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres** einreichen.

**Nutzen Sie für die Negativerklärung bitte unser Einreichungs-Tool unter [www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten](http://www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten).** Dort können Sie Ihre Erklärung digital übermitteln. Ein zusätzliches Formular ist nicht mehr erforderlich.

**Achtung:** Die Verpflichtung zur Abgabe der Negativerklärung besteht auch für vertraglich gebundene Vermittler nach § 2 Absatz 10 Satz 1 KWG, die über eine Erlaubnis nach §§ 34f/34h Absatz 1 GewO verfügen, ohne im Vermittlerregister nach § 11a GewO als Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater geführt zu werden, wenn sie im Berichtsjahr allein nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 KWG tätig waren.

#### 4. EINZELPRÜFUNG ODER SYSTEMPRÜFUNG?

Grundsätzlich hat jeder im Berichtsjahr tatsächlich als solcher tätige Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater einen Einzelprüfungsbericht gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FinVermV vorzulegen. Gegenstand der Einzelprüfung ist die Einhaltung der sich aus den §§ 11a bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen durch den jeweiligen Gewerbetreibenden.

Für Gewerbetreibende, die im Berichtsjahr als Untervermittler ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig waren, sieht das Gesetz jedoch eine Erleichterung vor. Sie dürfen statt des Einzelprüfungsberichts einen sog. Systemprüfungsbericht der Vertriebsgesellschaft vorlegen, sofern diese einen solchen hat erstellen lassen. Zusätzlich ist eine Erklärung des Gewerbetreibenden oder des Prüfers einzureichen, aus der sich ergibt, dass der Gewerbetreibende im Berichtsjahr **ausschließlich und tatsächlich für die Vertriebsgesellschaft** tätig war.

Eine Einzelprüfung der angeschlossenen Vermittler ist in diesem Fall jedoch **spätestens nach vier Jahren** erforderlich, da jeder angeschlossene Ausschließlichkeitsvermittler bzw. -berater spätestens nach vier Jahren einen Einzelprüfungsbericht vorzulegen hat.

Hierbei ist zu beachten, dass die Auswahl der angeschlossenen Vermittler für die Einzelprüfung durch ein Rotationsprinzip so zu erfolgen hat, dass es für den einzelnen Vermittler nicht vorhersehbar ist, in welchem Jahr er einer Einzelprüfung unterzogen wird.

**Gegenstand einer Systemprüfung** ist die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der sich aus den §§ 11a bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden. Deshalb erfüllt ein sog. „Sammelprüfungsbericht“ ohne das notwendige IKS die gesetzlichen Anforderungen des § 24 Absatz 1 Satz 4 FinVermV nicht und kann deshalb nicht als Systemprüfungsbericht anerkannt werden.

Sofern ein Gewerbetreibender im Berichtsjahr den Obervermittler wechselt und in der Folge für eine andere Vertriebsgesellschaft ausschließlich tätig ist, können bei Vorliegen der dargestellten weiteren Voraussetzungen jeweils eine Ausfertigung des Systemprüfungsberichts der betreffenden Gesellschaften sowie jeweils eine Zusatzerklärung des Gewerbetreibenden oder des Prüfers über den jeweils maßgeblichen Zeitraum vorgelegt werden.

#### 5. GEEIGNETE PRÜFER?

Zum Kreis der als Prüfer geeigneten Personen gehören nach § 24 Absatz 3 FinVermV **Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie unter den in § 24 Absatz 3 Nummer 2 FinVermV genannten Voraussetzungen auch Prüfungsverbände**. Ferner können nach § 24 Absatz 4 FinVermV auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung geeignet sind, eine Prüfung nach § 24 FinVermV ordnungsgemäß durchzuführen, mit der Prüfung beauftragt werden.

Hierzu zählen **z. B. Steuerberater oder im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht vorgebildete Rechtsanwälte, z. B. Fachanwälte für diesen Bereich**. Rechtsanwälte mit anderen beruflichen Schwerpunkten sind nicht geeignet.

Es darf jedoch in keinem Fall eine Besorgnis der Befangenheit des Prüfers vorliegen. Diese Besorgnis ergibt sich in Folge eines Näheverhältnisses zwischen Prüfer und Gewerbetreibendem, das sich auf die Unabhängigkeit des Prüfers auswirken könnte. In Betracht kommt hier z. B. eine persönliche, verwandtschaftliche oder wirtschaftliche Verbindung. Sofern die Prüfung durch den eigenen Steuerberater durchgeführt wird, ergibt sich eine Besorgnis der Befangenheit nicht bereits automatisch daraus, dass dieser auch zu steuerlichen Fragen beraten oder für den Gewerbetreibenden die Steuererklärung angefertigt hat.

**Bitte beachten Sie, dass für die Durchführung einer Systemprüfung lediglich Prüfer im Sinne des § 24 Absatz 3 FinVermV geeignet sind, nicht jedoch z. B. der unter § 24 Absatz 4 FinVermV fallende Steuerberater.**

## 6. AUFBAU UND INHALT EINES EINZELPRÜFUNGSBERICHTES

Nähere Angaben zu Aufbau und (Mindest-) Inhalt des Prüfungsberichts finden sich in der Allgemeinen Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f der Gewerbeordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV) vom 29.07.2016 unter der Randnummer 137. Diese ist abrufbar auf der Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums unter dem Stichwort „Das Recht der Finanzanlagenvermittler“ unter folgendem Link: [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Mittelstand/gewerberecht.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Mittelstand/gewerberecht.html)

Bei der Beurteilung der uns vorgelegten Prüfungsberichte wird von uns als zuständiger Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde auf die Einhaltung der in der FinVermVwV festgelegten Mindestvorgaben geachtet.

### I. Aktuelles

**Achtung: Seit 20. April 2023** gilt die Abfragepflicht der Nachhaltigkeitspräferenzen (ESG-Kriterien) auch für Finanzanlagenvermittler sowie Honorar-Finanzanlagenberater. Dies ist Folge einer Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV). Eine entsprechende Anpassung der FinVermVwV steht noch aus. Darüber hinaus wurde dadurch die Schriftform durch

die Textform bei Negativerklärungen ersetzt, sodass nun eine digitale Namensangabe ausreicht.

**Änderungen der Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 1. August 2020 sowie erneut vom 20. April 2023** und damit einhergehende Änderungen der Berufspflichten bzw. die Neueinführung weiterer Berufspflichten müssen bei der Prüfung berücksichtigt werden. **Die Änderungen vom 20. April 2023 werden erstmalig für das Berichtsjahr 2023 relevant.**

Bitte beachten Sie zu den Änderungen im Einzelnen unser Merkblatt „Berufspflichten für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, abrufbar unter [www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten](http://www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten).

Folgende Feststellungen sollten auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen im Prüfungsbericht enthalten sein:

## II. Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

- Der Prüfungsbericht muss eine Angabe darüber enthalten, ob die Prüfung auf der Basis einer Auswahl von Einzelfällen (z. B. Stichproben) vorgenommen wurde und welchen Umfang diese Auswahl hatte.
- Bei festgestellten Verstößen soll der Prüfer angeben, ob es sich ggf. um einen wesentlichen Verstoß handelt und ob der jeweilige Verstoß ggf. systembedingt erfolgte.
- Aus dem Prüfungsbericht ergibt sich zweifelsfrei, dass sämtliche Unterlagen des Vermittlers vorgelegen haben und der Vermittler eine Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Prüfer abgegeben hat.
- Der Prüfungsbericht hat gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 FinVermV einen Prüfungsvermerk zu enthalten, aus dem hervorgeht, ob und ggf. welche Verstöße festgestellt wurden.
- Der Prüfungsbericht ist gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 FinVermV mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Es genügt die elektronische Namenswiedergabe.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer bietet einen Prüfungsstandard zur Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i. S. d. § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO nach § 24 Absatz 1 Satz 1 FinVermV (IDW PS 840) an, der eine umfangreiche Orientierungshilfe zu sinnvollen Prüfungshandlungen und Prüfungsinhalten darstellt. Der Prüfungsstandard kann über den IDW-Verlag bezogen werden.

Grundlage der Prüfung sind die gemäß § 22 FinVermV anzufertigenden Aufzeichnungen. Darüber hinaus können, soweit erforderlich, weitere Unterlagen herangezogen werden.

Hinsichtlich der einzelnen Berufspflichten sowie Auslegung der §§ 11a bis 23 FinVermV im Einzelnen verweisen wir wiederum auf unser **Merkblatt „Berufspflichten für Finanzanlagenvermittler und Honorar-**

Finanzanlagenberater“. Dieses steht Ihnen auf der das auf der Internetseite [www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten](http://www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten) zur Verfügung.

## 7. AUFBAU UND INHALT EINES SYSTEMPRÜFUNGSBERICHTES

Gegenstand einer Systemprüfung ist die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) der Vertriebsgesellschaft zur Sicherstellung der Einhaltung der sich aus den §§ 11a bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen durch die angeschlossenen Untervermittler im jeweiligen Berichtsjahr. Der Prüfungsvermerk des Systemprüfungsberichts ist auf diesen Prüfungsgegenstand zu beziehen. Eine Sammelprüfung der Einhaltung der Berufspflichten nach §§ 12 bis 23 FinVermV durch mehrere Gewerbetreibende ist nicht ausreichend. Auch hierzu können Vorgaben für die Prüfung der FinVermVwV (Randnummer 136a) entnommen werden:

Von einem angemessen und wirksamen IKS kann ausgegangen werden, wenn

- **zentrale Vertriebsvorgaben** der Vertriebsgesellschaft, insbesondere zu Art und Umfang der vertriebenen Produkte bestehen,
- zwischen der Vertriebsgesellschaft und den angeschlossenen Vermittlern jeweils eine **Ausschließlichkeitsvereinbarung** besteht, mit der bestätigt wird, dass der jeweilige Vermittler ausschließlich für das Unternehmen tätig war, für das er den Prüfungsbericht nach § 24 Absatz 1 Satz 4 FinVermV vorlegt,
- die angeschlossenen Vermittler vollständig in das IKS der Dachgesellschaft **eingebunden** sind,
- das IKS angemessen und wirksam ist, um die **Einhaltung der Verpflichtungen** aus den Regelungen der §§ 11a bis 23 FinVermV sicherzustellen,
- **kein Spielraum** des einzelnen Vermittlers hinsichtlich des Beratungsprozesses besteht (d. h. Vorgabe eines strukturierten Beratungsprozesses durch die Dachgesellschaft, Vorgabe einheitlicher Formulare und Vertragsgestaltungen, einheitliche Dokumentation) und wenn
- die Dachgesellschaft über eine **vollständige Dokumentation** der von den Vermittlern durchgeführten Beratungen und Vermittlungen verfügt.

Im Rahmen der Systemprüfung werden die organisatorischen Anforderungen an die Dachgesellschaft geprüft (**Verfahrensprüfung**). Dann wird die Einhaltung der Vorgaben der Dachgesellschaft und die Wirksamkeit der Kontrollmechanismen durch eine stichprobenhafte Prüfung der Einhaltung der Berufspflichten bei einer Anzahl angeschlossener Vermittler überprüft (**Funktionstests**).

Die Systemprüfung ist durch Einzelprüfungen bei den angeschlossenen Vermittlern (Stichproben) zu ergänzen. Im Rahmen der Einzelprüfung wird eine vom Prüfer festgelegte Zahl von Stichproben erhoben (Prüfung der individuellen Geschäftsvorgänge einer bestimmten Anzahl von angeschlossenen Vermittlern). Dabei ist bei den Einzelprüfungen durch ein Rotationssystem sicherzustellen, dass innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als vier Jahren alle angeschlossenen

Vermittler individuell geprüft werden. Das Rotationssystem ist dabei so auszugestalten, dass es für den einzelnen Vermittler nicht vorhersehbar ist, in welchem Prüfungsjahr er der Einzelprüfung unterliegt. Sofern im Rahmen der Einzelprüfung nicht nur geringfügige Verstöße gegen die zu prüfenden Verhaltenspflichten festgestellt werden, sollte der Vermittler auch im Rahmen der Systemprüfung für das folgende Prüfungsjahr individuell geprüft werden. Damit kann festgestellt werden, ob die festgestellten Verstöße einmaliger oder wiederholter bzw. systematischer Natur sind. Werden bei der Systemprüfung oder der Einzelprüfung Verstöße festgestellt, ist die Prüfung auszudehnen, bis der Prüfer Klarheit darüber hat, ob es sich um systematische bzw. strukturelle Mängel bei der Dachgesellschaft bzw. dem jeweiligen Vermittler handelt.

Es sind ferner folgende Hinweise zu beachten:

- Damit sich die zuständige Stelle ein Bild von der Prüfungstiefe machen kann, sind Angaben des Prüfers dazu notwendig, in welchem Umfang **Stichproben** aus der Gesamtzahl der nach § 34f GewO erlaubnispflichtigen Geschäfte gezogen wurden.
- Sofern der **Erlaubnisinhalt** der Vertriebsgesellschaft und der angeschlossenen Untervermittler voneinander abweichen, sollten Feststellungen dazu getroffen werden, ob und wie ein Unterbleiben einer Tätigkeit über den jeweiligen Erlaubnisumfang hinaus sichergestellt ist.
- Hinsichtlich der einzelnen Berufspflichten soll der Systemprüfungsbericht ferner Ausführungen dazu enthalten, ob es ausreichende, konkrete Vorgaben (z. B. ein verbindliches Organisationshandbuch, konkrete Arbeitsanweisungen, Verpflichtung zu Verwendung bestimmter zur Verfügung gestellter Formulare etc.) der Gesellschaft zur **Sicherstellung ihrer Einhaltung** durch die ausschließlich für sie tätige Gewerbetreibende gibt, welche dies sind, ob diese Vorgaben durch den Untervermittler eingehalten wurden und wie die Einhaltung, ggf. auch durch dessen Angestellte, sichergestellt wurde (z. B. Nachweise und Aufzeichnungen über die jeweiligen Kontrollaktivitäten).
- Im Rahmen der Feststellungen zu §§ 22, 23 FinVermV sollte der Prüfer insbesondere auch dazu Stellung nehmen, ob und ggf. wie auch für den Fall der Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Untervermittler durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dieser seinen **Aufbewahrungspflichten** nach § 23 FinVermV in seinen eigenen Geschäftsräumen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit mit der Vertriebsgesellschaft nachkommen kann.

Hinsichtlich der einzelnen Berufspflichten sowie Auslegung der §§ 11a bis 23 FinVermV im Einzelnen verweisen wir wiederum auf unser Merkblatt „Berufspflichten für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater“. Dieses steht Ihnen auf der Internetseite [www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten](http://www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten) zur Verfügung.

## 8. EINZELPRÜFUNGSBERICHT DES OBERVERMITTLERS IM ABGESTUFTEN VERTRIEB

Die Vertriebsgesellschaft ist als Erlaubnisinhaberin verpflichtet, über ihre eigene konkrete Tätigkeit im Sinne des § 34f GewO einen Prüfungsbericht nach § 24 Absatz 1 Satz 1 FinVermV oder eine Negativerklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV vorzulegen. Im Falle eines abgestuften Vertriebs (kein Kontakt der Dachgesellschaft zu potentiellen Anlegern, aber Weiterleitung der vom angeschlossenen Vermittler zugeleiteten Zeichnungsscheine an den Produkthanbieter) ist Gegenstand der Einzelprüfung der Dachgesellschaft die Einhaltung der Pflichten nach §§ 14, 19 bis 23 FinVermV sowie die Nachvollziehung an Hand der vom angeschlossenen Vermittler eingereichten Unterlagen, ob eine korrekte Angemessenheitsprüfung nach § 16 Absatz 2 FinVermV durchgeführt wurde und die Hinweispflichten nach § 16 Absatz 2 Satz 3 und 4 FinVermV beachtet wurden (siehe hierzu FinVermVwV, Randnummer 136a).

## 9. RECHTE UND PFLICHTEN DER AN DER PRÜFUNG BETEILIGTEN

Die Rechte und Pflichten des Gewerbetreibenden und des Prüfers bei der Durchführung einer Prüfung nach § 24 FinVermV sind in der Folgevorschrift des § 25 FinVermV geregelt. **Hiernach muss der Gewerbetreibende dem Prüfer jederzeit Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen gestatten. Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise auf Verlangen zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.** Der Prüfer wiederum hat die Prüfung gewissenhaft und unparteiisch durchzuführen und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten ist er schadensersatzpflichtig.

## 10. GEBÜHREN

Die IHK für München und Oberbayern erhebt auf Grundlage des § 3 Absatz 6 des IHK-Gesetzes i. V. m. § 1 Absatz 1 der Gebührenordnung der IHK für München und Oberbayern i. V. m. Ziffer 2.5 der Anlage zur Gebührenordnung eine Gebühr für die Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Prüfungspflicht gemäß § 24 FinVermV.

Die Rechtsgrundlagen der Gebührenpflicht können Sie auf unserer Internetseite [www.ihk-muenchen.de/gebuehren/](http://www.ihk-muenchen.de/gebuehren/) einsehen.

## 11. AUSSERORDENTLICHE PRÜFUNG, AUSKUNFT UND NACHSCHAU

Aus besonderem Anlass kann die Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde eine außerordentliche Prüfung durch einen von ihr bestimmten Prüfer auf Kosten des Gewerbetreibenden anordnen. Ein derartiger Anlass kann z. B. die Einreichung eines offensichtlich unzureichenden oder unzutreffenden Prüfungsberichts sein.

Weiter dürfen Beauftragte der Erlaubnisbehörde gemäß § 29 GewO zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen lassen und in diese Einsicht nehmen. Auf Verlangen sind ihnen auch die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

## 12. VERSTÖSSE GEGEN DIE PRÜFUNGSPLICHT

Wird der Prüfungsbericht oder die Negativerklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder ist er unrichtig oder unvollständig, kann die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde ein Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro verhängen.

Wiederholte Verstöße gegen die Prüfungspflicht können Auswirkungen auf die Beurteilung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit haben und damit letztlich zum Widerruf der Erlaubnis führen.

### Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

---

IHK für München und Oberbayern  
Ihr Kontakt: Informations- und Servicezentrum  
Stand: November 2023